

Bundesverwaltungsgericht
1. Wehrdienstsenat
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

beate bahner

fachanwältin für medizinrecht
mediatorin im gesundheitswesen
fachbuchautorin im springerverlag

vertretung | beratung | verträge

www.beatebahner.de

Fax: 0341/2007-1000

Verbundene Wehrbeschwerdeverfahren
Hier: Oberstleutnant M.
BVerwG 1 WB 5.22 und 1 W-VR 3.22
wg. Aufnahme COVID-19 Impfung
in Basisimpfschema der Bundeswehr

13.04.2022

Unser Az.: 235/2022

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

in o.g. Sache zitiere ich aus dem **aktuellen Jahresbericht von Biontech** (übermittelt am **30.3.2022**) an die **US-Börse** im Umfang von 235 Seiten auf englisch. Biontech macht angesichts der Notfallzulassung / bedingten Zulassung hier selbst auf erhebliche Risiken aufmerksam wie folgt:

Auszug (übersetzt):

*„**Risikofaktoren:** Wir könnten nicht in der Lage sein, **eine ausreichende Wirksamkeit oder Sicherheit** unseres COVID-19-Impfstoffs und/oder variantenspezifischer Formulierungen nachzuweisen, um eine dauerhafte behördliche Zulassung in den USA, Großbritannien, der Europäischen Union oder anderen Ländern zu erhalten, in denen der Impfstoff für den Notfalleinsatz zugelassen oder eine bedingte Marktzulassung erteilt wurde.*

*Während unserer klinischen Studien oder sogar nach Erhalt der behördlichen Zulassung **können schwerwiegende unerwünschte Ereignisse** auftreten, die die klinischen Studien verzögern oder beenden und die behördliche Zulas-*

*sung oder Marktakzeptanz unserer Produktkandidaten verzögern oder verhindern könnten. (...) Unsere zukünftigen Einnahmen aus dem Verkauf unseres COVID-19-Impfstoffs hängen von zahlreichen Faktoren ab, u. a: (...) **die Dauerhaftigkeit** der durch unseren Impfstoff COVID-19 hervorgerufenen Immunreaktion, die **in klinischen Studien noch nicht nachgewiesen wurde.***

*(...) das Sicherheitsprofil unseres COVID-19-Impfstoffs, einschließlich der Frage, ob bisher **unbekannte Nebenwirkungen** oder ein **erhöhtes Auftreten** oder ein **höherer Schweregrad bekannter Nebenwirkungen** im Vergleich zu den während der klinischen Studien beobachteten Nebenwirkungen bei unserem COVID-19-Impfstoff festgestellt werden“.*

Der Bericht findet sich unter dem nachfolgenden Link, die Unterzeichnerin sieht jedoch davon, diesen als Anlage beizufügen, kann dies auf entsprechenden richterlichen Hinweis jedoch gerne nachholen!

<https://investors.biontech.de/node/11931/html>

Aus dem aktuellen Jahresbericht für die US-Börse ergibt sich ganz offensichtlich folgendes: **Der Hersteller Biontech selbst warnt die Aktionäre** vor bisher **unbekannten und zugleich unkalkulierbaren Risiken** seines Wirkstoffs.

Biontech bestätigt hiermit, was bereits umfangreich in diesem Verfahren vorge tragen wurde:

1. Dass sich die Impfstoffe angesichts der bedingten Zulassungen / Notfallzulassung noch in einer klinischen Studie befinden.
2. Dass die Wirksamkeit des Impfstoffs bislang nicht nachgewiesen wurde.
3. Dass die Sicherheit des Impfstoffs nicht nachgewiesen wurde.
4. Dass die Dauerhaftigkeit des Impfstoffs nicht nachgewiesen wurde.

Es erstaunt nach alledem, dass das Bundesverteidigungsministerium angesichts seiner Fürsorgepflicht seine Soldaten all diesen Risiken aussetzt!

§ 31 Abs. 1 SG lautet:

Der Bund hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl des Berufssoldaten und des Soldaten auf Zeit sowie ihrer Familien, auch für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses, zu sorgen.

Mit freundlichen Grüßen



fachanwältin für medizinrecht
mediatorin im gesundheitswesen